

**Kayserliches Commissions-Decret, in Sachen Mecklenburg, dictatum
Regenspurg, den 13. Junii 1729. per Mogunt : [Regenspurg/ den 11ten Junii
1729.]**

[S.l.], [1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83321263X>

Druck Freier  Zugang





D. 75.

~~M. 1059~~¹²

Kayserliches
COMMISSIONS-
DECRET,

in Sachen

Mecklenburg,

dictatum

Regensburg, den 13 Junii. 1729.

per Mogunt.

Wissenschaftliches
COMMISSIONS
DECRET.



Wissenschaftliches

ausgegeben
Stapeldruck, den 13. Juni. 1789.
bei Mogen.



* * * * *
* * * * *
* * * * *
on der Römisch = Kayserl. Majest.
unseres allergnädigsten Herrn Herrn
wegen/können Sr. Hochfürstl. Gnaden/
Herr Frobeni Ferdinand / gefürsteter
Landgraf zu Fürstenberg/ Graf zu Hei-
ligenberg und Werdenberg/ des Hl. Röm-
mis. Reichs Fürst/ Ritter des güldenem
Blisses/ der Römisch. Kayserl. Majest.
würcklicher Geheimbter Rath/ und zu ge-

genwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtig-
ter höchstanschnl. Kayf. Principal-Commisarius des Hl. Reichs
Churfürsten/ Fürsten und Ständen allhier versammelten fürtreff-
lichen Rähten/ Bohtschafften und Gesandten hierdurch unange-
zeigt nicht lassen/ und sey vorhin Reichs-kündig/ welchergestalt des
Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchf.
nach Antritt Ihrer Landes-Regierung hierbey einer ohnverant-
wortlichen Abänderung sich unterzogen / wieder die vorhin mit
denen Vasallen und Unterthanen errichtete/ auch in Uebung gebrach-
te Lands-Recess und Privilegien und zwar via facti vermittelst
gantz entsetzlicher Thathandlungen verfahren / besonders der zu
Vollstreckung derer Kayserl. Erkänntüssen und Verordnungen
einggerichteten Kayserl. Executions-Commission mit Militarischer
Gewalt auch vorsehlichem Blut-Vergießen sich widersetzet / das
Justiz-Wesen in selbigen Landen zerrüttet/ das Land- und Hoffge-
richt in Süßrau zerstimmet/ und selbiges zum Theil nach Schwe-
rin/ imgleichen die Regierung und Cankzeley von Rostock nach Dö-
mitz/ bevorab aus einer gefährlichen Absicht/ fürnehmlich gegen die
von Ihme zum höchsten beleidigte/ auch mehr und mehr angefein-
dete / und beständig für Rebellen und der Reichs-Acht schuldig ge-
achtete Ritter schafft versetzet. Dabenebenst in Dömitz/ nach dem
im Land und Erayß auch weiter im Reich entstandenen Ruff/ und

dem dießfals eingekommenen glaubwürdigen Bericht/ein entsetzliches Blut-Gericht und zwar anfangs selbst/ nachhero aber extra fines Imperii aus Dankig dirigiret/hierunter die Petuliche Hals-Gerichts-Ordnung und kundbahre Reichs-Observantz/sürnemlich in Bestellung des Criminal-Gerichts und Verführung des Inquisitionis-Processus bey seite gesetzt / und besonders wider den Geheimen Rath Wolfrath vermittelst der Decollation, hienächst den geheimen Secretarium Scharff/ durch mehrmahlige Tortur mit darbey gebrauchten brennenden- Ihm auf den Leib gegossenen Schwefel/auch auf dem Haupt angesteckten Schwefel-Strantz / und nach dessen hierauf im Gefängniß erfolgten Tod anstatt des ihme zuerkannten Radts durch Viertelung des einige Wochen lang gelegenen Körpers / Aufsteck- und Festmachung derer Vierteltheile/ und des Kopfs aussere der Stadt auf verschiedene Pfähle / auch Köpfe- und Viertelung zweyer dabey mit eingeflochlenen Musquetirer / imgleichen gegen den vor der Execution verstorbenen Burgermeister Prasch in Dömitz durch Ausschlepp- und Begrabung des Körpers unter den Salgen/wie nicht weniger wieder dessen Ehe-Weib/vermittelst der Brandmarckung/ Staupe-Schlags und ewigen Lands-Verweisung ausgeübet / solchergestalten eine besondere Beeyferung vornehmer Reichs-Stände erwecket/ dabeneben noch leythin/ wie sie hievon niemanden/ als Gott dereinst Red und Antwort zu geben hätten/ohne Scheu vorgewendet/ ferner die Execution derer zur Justiz-Cantzley eingeschickten Criminal-Urtheln verhindert/ folglich viele Jahr hero ein vollkommenes höchst ärger- und verderbliches Justitium zu Ruin und äußersten Bekümmerniß vieler Nothleidenden Unterthanen veranlasset/ hienächst die von Kayserl. Majest. an des Hrn. Herzog Durchl. lange Zeit über ergangene Reichs-Väter- und ernstliche de- & adhortationes aussere aller Acht gelassen/ dabeneben gegen die Kayserl. Majest. und Dero vormahlige Kayserl. Commission mit höchstverlehlischen und mit einer unveränderlichen Resistenz verknüpfften/ auch Sr. Durchl. bereits in dem Kayserl. allergnädigsten Rescript vom 17 May 1728 mit mehreren vorgehaltenen Expressionibus sich vergriffen / imgl. noch leythin in Dero un-terthänigsten Schreiben de dato den 15 Sept. und präsentato den 3 Octobr. 1728. andertweit die Kayserl. Consciens und Justiz an-
geta-

getastet / und wie Ihnen das geringste einzugehen / oder zu vergeben moraliter nicht möglich seye / beständig declariret / dabey auf das von Gott Ihnen anvertraute Regenten-Amte provociret und obberührt = vermeintes frey unumschräncktes Arbitrium dargestellet / diesemnach die von Göttlicher Majestät selbst geordnete und nach der Reichs-Verfassung festgesetzte Subordination zu Abbruch der Ihre Kayserl. Majest. als Römischen Kayser obliegenden Manutenenz und Schutzes derer Mecklenburgischen Vasallen und gesamten Unterthanen vermessentlich befochten: Ferner auf die vormahlige Kayserl. Commission mit Anzeige gräulicher Unternehmungen und Eingriffe in Ihre Territorial-Superiorität und weiter zu continuiren wollender Commission losgezogen / dergestalt ein firmum atque imotum renitendi & injuriandi propositum zu einer scharffen Reichs-Constitutions-mäßigen Ahndung an den Tag geleet hätten.

Nachdem nun Ihre Kayserl. Maj. aus angeführten Reichs Fundbahren höchst dringenden gerechtesten Ursachen Ihres allerhöchsten Kayserl. Obristrichterlichen Amtes hierunter zu gebrauchten länger nicht anstehen könnten noch wolten / sondern vorhin intendirter massen allbereit am 11 May 1728 / jedoch vor dieses mahl nur eine provisional Veränderung bey der Landes Regierung bis zu des mehr erwehnten Hrn. Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. erfolgten / ernsten / wahrhaftigen / unbeschränckten / vollständigen und satzsam gesicherten / auch von Kayserl. Majest. dafür erkannten und angenommenen Partion fürzunehmen / und selbige des Hrn. Herzogs Christian Ludevigg als Proximo Agnato mit gemessener Kayserlicher Instruction zu übertragen gnädigst resolviret / imgleichen seythm am 17 Januarii Nup. darbey mit Verwerffung des von Hrn. Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg Durchl. anderweit unternommenen unstatthafter und zu mehren mahlen aberkannten Einwendens es nochmahls allenthalben auch mit anderweitten ernsten Commination des fiscalischen Proceses lediglich bewenden lassen / hienächst / und nachdem des Hrn. Herzog Christian Ludevigg zu Mecklenburg Durchl. in Ihren unterthänigsten Schreiben von dato den 16 Jun. und präsentato den 27 Julii 1728 solcher denenselbē als Proximo Agnato provisorie und bis auf weitere allergnädigste Ver-

): (3

ordnung

ordnung aufgetragener Landes Administration gehorsamst sich zu unterziehen/ auch der dabey zum Grund gesetzten Kayserl. Instruction allenthalben nachzugehen sich erkläret / dabeneben über solche Declaration absonderliche Reversales von dato den 5 Febr. präsentato den 14. ejusd. 1729. unter Dero Hand und Insiegel Innhaltts mehrangezogener Kayserl. Instruction ausgestellt/ solcher gestalt/was die Ihnen hierunter obliegende Pflicht anlanget / derselben allbereit zu Behuff der vorhin angeordneten Einweisung ein vollkommenes unterthänigstes Genügen geleistet/ Ihre Kayserl. Majest. der Nothdurfft befunden hätten/ohne mehrere Weiterung die von allerhöchst. denenselben bereits aus dringenden gerechtesten Ursachen intendirte und am 11 May 1728. publicirte provisional-Landes Administration in die Activität zu setzen/ solcher gestalt in specie den am 5 Febr. verordneten Landes-Versammlungs mäßigen unaussetzlichen 6ten Land-Tag/ bevor auf des Hrn. Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Durchl. und sonst diesfalls eingekommene Beschwerden zu befördern/ auch weitere dem Publico heylsame Verordnungen zu stellen; Als hat hierauf sich weiter begeben / daß des Hrn. Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg ein gedrucktes Patent sub dato Danzig den 17 Decembr. 1728. dar auf den 27 ejusdem , als am 3ten Weynachts-Feyertag an der Gerichts-Stube in Parchim/ auch an dasiger Kirche und Rathhaus/ wie nicht weniger im ganzen Lande bey denen Städten / ungleichen an denen Schulzen Häusern in denen Dorffschafften öffentlich affigiren lassen/ und darin unter andern gegen die vorherige Kayserl. Commission und nunmehrige Administration unternommenen harten Verunglimpfung / nebst Zernichtung des an Dero Hrn. Bruders Durchl. beschehenen Kayserl. Auftrags ungeschueet dahin: „Daß ermeldte seines Herrn Bruders Durchl. und jedermann wissen müsse / und solle / wie alle „dergleichen Ausgehung und Erkenntnüssen / sie heißen Edicta, „Decreta, Commissiones, Protectoria, Conservatoria oder „sonst zc. wider aller Chur- und Fürstl. Häuser Territorial-Superiorität zc. jezt als dann / und dann als jezt ein für allemahl „gänzlich cassirt/ auf Ewig für Tod und aberklähret / und eben „also respective heiligst abgeschwohren worden zc. sich declariret ; Die

Diesemnach an statt der demenselben bey der Kayserl. Provisional-Landes-Administration am 17 May 1728. anderweit injungirten wahren Resipiscenz und ernstlichen unumschrenckten vollkommenen; auch sattsam gesicherten Submission eine Contumaciam Seditiosam bey dem ganzen Reich freventlich dargestellt/ in specie durch die von demenselben unternommene Zernichtung des an Ihres Hrn. Bruders Durchl. beschehenen Kayserl. Auftrags auch aller andern ergangenen Kayserl. allergerechtesten Erkenntnuß- und Verordnungen die Reichs-Kündige Subordination, folglich die der Kayserl. Majest. und dem Reich gebührende unmittelbare Treue und Gehorsam præfractè gänzlich abgelaugnet/ dergestalt das Systema Imperii zerrittet / und totalem exemptionem a nexu Imperiali præteriret / hingegen durch Ihre jedes mahl angehengte Sincerationes Ihre Kayserl. Majest. ein mehrers nicht/ uls nudam prærogativam honoris und inanis nomen eingestanden/ daß dahero / und nachdem der habitus renitendi bey diesem Hrn. Herzogen fest eingewurhelt / von demselben obige erforderliche wahrhafftige Submission auf keine Art noch Weise zu verhoffen / vielmehr / und dazumahl dieselbe in denen beyden Orten Schwerin und Dömitz ihre Militz hätten / vor Ihres Herrn Bruders Durchl. / imgleichen vor die Ritterschafft / und alle diejenigen / so Ihren Recurs an Ihre Kayserliche Majest. genommen / keine rechte Sicherheit zu erhalten seyn würde. Inmassen solches alles verschiedene an Ihre Kayserl. Majest. von des Herrn Herzogen Renitenz und Thathandlungen unterthänigst erstattete Reichs-Hoff-Räthliche Berichte und Gutachten mit mehrerm beweheten. Wie nun Ihre Kayserl. Majest. bey selbiger offenbaren Bewandnuß sich wider des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. die weitere Kayserl. Obrist-Richterliche Reichs-Constitutions-mäßige Abhandlung hiermit ausdrücklich allergerechtest vorbehalten haben wollen; Also hätten Sie hernächst aus erleuchteten besonders auf das gemeine Wesen im Reich/ und dessen ohnveränderlichen Wohlstand gerichteten Kayserl. Gemüth vor gut befunden/ die in obigen Patent öffentlich mit gröblichen Mißbrauch der Kayserl. Reichs-Väterlichen Langmuth / und zu grosser Aergernuß des ganzen Reichs

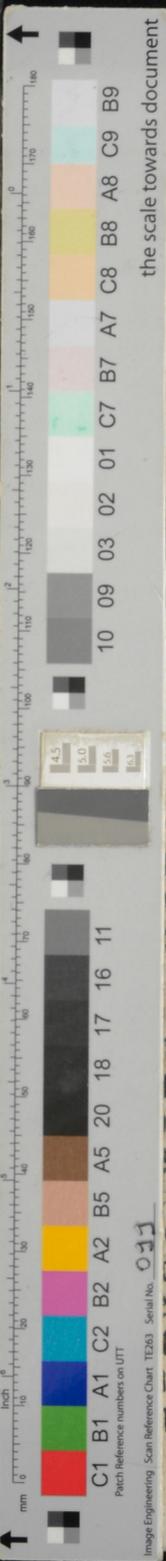
Reichs von dem Herzog zu Mecklenburg unternommene vermessene Declaration mit allen dabey vorkommenden weit aussehenden Umständen an die gesammte hiesige Reichs-Versammlung zu bringen/ und versaheten Ihre Kaiserl. Majest. sich gnädigst / es werde Dieselbe die bey dieser Sache in das Publicum einschlagende Momenta fordersamst in behörige Proposition und Berathschlagung zu ziehen/ und an allerhöchst Dieselbe/ auf was Art und Weise hierbey etwa denen bevorstehenden Beschwehden und Gefährden sattsam begegnet/abgeholfen/und darwieder ein vollkommener Reichs-Verfass- und Ordnungsmäßiger Ruhestand bey behalten und verwahret werden könne/ein standhaftes Rätliches Gutachten zu erstatten nicht ermangeln.

Womit Ihre Hochfürstl. Gnaden des Hl. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen vortrefflichen Räten/ Bothschaften und Gesandten mit freund- geneigt- und gnädigem Willen/ beständig wohlzugethan verbleiben. Regenspurg/ den 11ten Junii 1729.



Frobeni Ferdinand,
Fürst zu Fürstenberg.





the scale towards document

nach an statt der denenselben bey der Kayserl. Pro-
des-Administration am 17 May 1728. anderweit
wahren Respiscenz und ernstern unumschrenckten
n- auch sattfam gesicherten Submission eine Contu-
ciosam beyrn ganzen Reich freventlich dargestellt/
H die von denenselben unternommene Zernichtung
s Hrn. Bruders Durchl. beschenehen Kayserl. Auf-
ler andern ergangenen Kayserl. allergerechtesten Er-
nd Verordnungen die Reichs-kündige Subordina-
die der Kayserl. Majest. und dem Reich gebührende
re Treue und Behorsam præfractè gänßlichen abge-
gestalt das Systema Imperii zerrittet / und totalem
m a nexu Imperiali prætendiret / hingegen durch
wahl angehengte Sincerationes Jhro Kayserl. Majest.
nicht / uls nudam prærogativam honoris und inans
estanden / daß daher / und nachdem der habitus re-
diesem Hrn. Herzogen fest eingewurhelt / von dem
erforderte wahrhafftige Submission auf keine Art noch
hoffen / vielmehr / und dazumahl dieselbe in denen
n Schwerin und Dömitz ihre Militz hätten / vor
n Bruders Durchl. / ungleichen vor die Ritter
alle diejenigen / so Jhren Recurs an Jhre Kay-
est. genommen / keine rechte Sicherheit zu erhalten
Immassen solches alles verschiedene an Jhre Kay-
von des Herrn Herzogen Renitenz und Thathand-
erthänigst erstattete Reichs-Hoff-Räthliche Berichte
ten mit mehrern beweheten. Wie nun Jhre Kayserl.
selbiger offenbahren Bewandnuß sich wider des
hogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Durchl. die weis-
Obrist-Richterliche Reichs-Constitutions-mäßige
ermit ausdrücklich allergerechtest vorbehalten haben
hätten Sie hiernächst aus erleuchtesten besonders auf
Wesen im Reich / und dessen ohaveränderlichen Wohl-
teten Kayserl. Gemüth vor gut befunden / die in obigen
ntlich mit gröblichen Mißbrauch der Kayserl. Reichs-
Langmuth / und zu grosser Aergernuß des ganzen
Reichs